

**Synoptische Darstellung zur Änderung der §§ 3 und 4 der Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“**

<b><u>bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungen zum 01.01.2017</u></b>
<p><b>§ 3 Umlageschuldner</b></p> <p>(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig erhoben.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn</p> <p>(a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder</p> <p>(b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.</p>	<p><b>§ 3 Umlageschuldner</b></p> <p>(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig <b>nach Tagen vom bisherigen und vom neuen Eigentümer, jeweils für die Dauer ihrer Rechtsinhaberschaft, erhoben. Dabei haftet der neue Eigentümer für die Zeit ab Ablauf des Tages, an dem er im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen worden ist. Der Zeitpunkt des Entstehens der Umlageschuld im Sinne von § 4 Abs. 1 wird durch einen Wechsel des Umlageschuldners nicht berührt.</b></p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn</p> <p>(a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder</p> <p>(b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Änderungen zum 01.01.2017</u>
<p>Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.</p> <p>(4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn</p> <p>a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbau-berechtigter des Grundstücks ist oder</p> <p>b) wenn das Grundstück herrenlos ist.</p> <p>Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können.</p>	<p>Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.</p> <p>(4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn</p> <p>a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbau-berechtigter des Grundstücks ist oder</p> <p>b) wenn das Grundstück herrenlos ist <b>oder</b></p> <p>c) <b>wenn juristische Personen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind und sich weder durch eine Anfrage an das zuständige öffentliche Gewerberegister noch an das Handelsregister eine zustellfähige Anschrift oder die Identität einer natürlichen Person als Vertreter ermitteln lässt. Für die Ermittlung der Adresse oder des Aufenthaltsortes dieses Vertreters gilt die Regelung in (3) S. 2 b) entsprechend.</b></p> <p>Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten <b>auch</b> durch <b>eine</b> Anfragen an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können <b>oder eine Bekanntgabe unter den so ermittelten Daten scheitert. Dasselbe gilt, wenn ein Wohnsitz oder Aufenthaltsort des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten gar nicht bekannt ist.</b></p>

<b><u>bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Änderungen zum 01.01.2017</u></b>
<p>(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(5) Im Falle der ersatzweisen Heranziehung nach (3) wird der Nutzer nicht Umlageschuldner. Er tritt zu den Umlageschuldnern hinzu, ohne dass diese hierdurch von ihrer Umlageschuld entbunden werden.</p> <p>(6) Mehrere Umlageschuldner, die zur Zahlung von Umlageverbindlichkeiten für identische zeitliche Abschnitte herangezogen werden können, haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum</b></p> <p>(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.</p>	<p><b>§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum</b></p> <p>(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe <b>und Eintritt der Bestandskraft</b> des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.</p>